



## Empfehlung Nr. 1/2022

vom 27. Januar 2022

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

**Poststelle Wangen SZ**

Die Post eröffnete der Gemeinde Wangen SZ am 9. März 2021, dass die Poststelle Wangen SZ geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Wangen SZ gelangte mit der Eingabe vom 16. April 2021 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. Januar 2022.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Post stellte der Gemeinde Wangen SZ den Entscheid über die Schliessung der Poststelle am 9. März 2021 zu (Versanddatum). Nach Art. 34 Abs. 3 VPG können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheids die PostCom anrufen. Die PostCom wendet in Verfahren nach Art. 34 VPG die Regelung von Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Stillstand gesetzlicher oder behördlicher Fristen analog an. Danach steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Ostern fiel im Jahr 2021 auf den 4. April. Mit der Eingabe vom 16. April 2021 wurde die 30-tägige Frist nach Art. 34 Abs. 3 VPG für die Anrufung der PostCom somit eingehalten.
2. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Wangen SZ erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Wangen SZ hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Schwyz eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Schwyz verzichtete auf eine Stellungnahme.
3. Am 4. Dezember 2017 reichten die fünf Ortsparteien dem Gemeinderat von Wangen eine Petition mit 1703 Unterschriften ein. Mit der Petition wurde verlangt, dass der Gemeinderat alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen soll, um den Erhalt der Poststelle Wangen SZ sicherzustellen.

#### **Dialogverfahren**

4. Die Post führte mit dem Gemeinderat Wangen zwischen Februar 2018 und Januar 2021 insgesamt vier Gespräche. Die Post erstellte von den Gesprächen mit dem Gemeinderat je ein Protokoll. Ausgenommen ist das zweite Gespräch vom 11. September 2018 mit Vertretern der Gemeinden Wangen SZ, Galgenen, Tuggen und Schübelbach. Dieses Gespräch wurde nicht protokolliert. Warum die Post von diesem Gespräch kein Protokoll erstellte, geht aus dem Dossier der Post nicht hervor. Die PostCom empfiehlt der Post, ausnahmslos von allen Gesprächen mit den Gemeindebehörden Protokolle zu erstellen und so den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit den Gemeindebehörden vollständig zu dokumentieren. Indessen stellt der Verzicht auf die Protokollierung des zweiten Gesprächs im vorliegenden Fall keinen Verfahrensmangel dar, der eine Rückweisung des Dossiers an die Post erfordern würde, weil es noch drei weitere – ordnungsgemäss protokollierte – Gespräche mit der Gemeindebehörde gab.
5. Die ersten beiden Gespräche zwischen der Post und dem Gemeinderat Wangen fanden im Jahr 2018 statt. Nach einer Pause von gut zwei Jahren nahm die Post den Dialog mit dem Gemeinderat wieder auf. In der Eingabe vom 16. April 2021 gab der Gemeinderat Wangen an, dass er aufgrund der Anfrage der Post davon ausgegangen sei, dass die Situation seit der ersten Besprechung vom

20. Februar 2018 neu geprüft werden soll. Die Post habe nämlich folgende Themenpunkte für die Besprechung angegeben: Rückblick, aktuelle Situation sowie Ausblick/weiteres Vorgehen. Es sei nicht konkret erwähnt worden, dass eine mögliche Schliessung der Poststelle thematisiert werde. Zudem seien während der Gesprächspause von zwei Jahren vier Poststellen in der Umgebung (Tuggen, Galgenen, Buttikon und Schübelbach) geschlossen worden. Deshalb habe der Gemeinderat Wangen davon ausgehen dürfen, dass die Situation seit der ersten Besprechung am 20. Februar 2018 neu geprüft werde. Der Gemeinderat habe sich stets gegen die Schliessung der Poststelle gestellt. Die Post sei verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Auch deshalb habe der Gemeinderat klar erwartet, dass die Situation neu beurteilt werde. Dies sei aber aus Sicht des Gemeinderates nicht geschehen. Auch sonst habe der Austausch im Wesentlichen darin bestanden, dass die Post den Gemeinderat über ihre Absichten informiert habe. Einzig bezüglich der Parkplatzsituation sei die Post auf die kommunalen Anregungen/Wünsche eingegangen.

6. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Insofern dürfte der Eindruck der Gemeindebehörde von Wangen zutreffen, dass die Post die Pläne zur Schliessung der Poststelle Wangen bei der Wiederaufnahme des Dialogs keiner Neubeurteilung unterzogen hat. Einen Verfahrensmangel stellt dies nach dem geltenden Recht jedoch nicht dar. Denn es ist gerade dieser Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur, den die Post nach Art. 34 Abs. 1 VPG zur Aufnahme des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet.

Doch kann man zu recht die Frage aufwerfen, ob die Post unter den vom Gemeinderat Wangen geschilderten Umständen bei Vereinbarung des Gesprächstermins explizit darauf hätte hinweisen müssen, dass namentlich auch über die weiterhin geplante Schliessung der Poststelle diskutiert werden solle, damit sich der Gemeinderat Wangen auf das Gespräch mit der Post entsprechend vorbereiten kann. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Schliessung der Poststelle Wangen SZ bereits in den vorangehenden Gesprächen im Jahr 2018 Thema bzw. sogar Anlass für die Gesprächsaufnahme gewesen ist. Dem Gemeinderat musste aufgrund der Umstände klar gewesen sein, dass die Schliessung der Poststelle Wangen auch Thema des dritten Gespräches sein sollte. Die Post hatte sich per E-Mail an den Gemeinderat gewendet, um einen neuen Gesprächstermin zu vereinbaren. Es wäre für den Gemeinderat ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, bei Unklarheiten über die zu besprechenden Themen bei der Post nachzufragen, ob eine Neubeurteilung erfolgen solle oder weiterhin die Schliessung der Poststelle zur Diskussion stehe. Zudem folgte dem dritten Gespräch vom 29. Oktober 2020 am 27. Januar 2021 ein weiteres Gespräch. Die PostCom gelangt deshalb zur Beurteilung, dass kein Verfahrensmangel vorliegt. Doch empfiehlt die PostCom der Post, in Zukunft darauf zu achten, die Gemeindebehörden im Hinblick auf die Führung von Gesprächen präzise und eindeutig über die aus Sicht der Post zu diskutierenden Themen zu informieren, da seitens der Gemeindebehörden offensichtlich ein entsprechender Bedarf besteht. Ziel der Information über die zu diskutierenden Themen soll immer sein, dass die Gemeindebehörde sich genügend auf das Gespräch vorbereiten kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Post die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG für das Dialogverfahren eingehalten hat.

#### **Erreichbarkeitsvorgaben**

7. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 503 (March) verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Wangen SZ in eine Postagentur sechs Poststellen und sieben Postagenturen. Hinzu kommen drei «My Post Service»-Stellen (vormals PickPost-Stellen) sowie eine bediente Aufgabestelle für

Geschäftskunden (Stand 20. Januar 2022).

8. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Schwyz per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 94.22 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
9. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Wangen SZ wird als Agglomerationskerngemeinde der Agglomeration Lachen definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Lachen gibt es rund 30'300 Einwohnerinnen und Einwohner (2019) sowie 14'538 Beschäftigte (2018). Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Lachen die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Lachen somit Anspruch auf drei bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Lachen (unter Berücksichtigung der geplanten Umwandlung der Poststelle Wangen SZ in eine Postagentur) fünf bediente Zugangspunkte an (Poststellen Altendorf, Lachen SZ und Siebnen sowie Postagenturen Wangen SZ und Buttikon SZ). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)).
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 29. Oktober 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

11. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem,

ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist. Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

12. Die Poststelle Siebnen ist mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 7-13 Minuten erreichbar bzw. in 4 Minuten mit dem PKW. Es gibt stündlich mindestens zwei Verbindungen mit dem Postauto. Die Poststelle Lachen ist in 8-11 Minuten zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr und in 8 Minuten mit dem PKW erreichbar. Es gibt mindestens eine Postautoverbindung pro Stunde. Die Poststelle Uznach kann zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr in 18-21 Minuten und mit dem PKW in 14 Minuten erreicht werden. Es gibt stündlich mindestens eine Verbindung. Bei der Zustellstelle Siebnen gibt es eine bediente Aufgabestelle für Geschäftskunden.
13. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangen SZ werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Wangen SZ ist eine Postagentur mit Bedienschalter im SPAR Supermarkt geplant. Der SPAR Supermarkt befindet sich wenige Meter von der Poststelle entfernt im gleichen Gebäudekomplex wie die Poststelle. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden. Ausgenommen sind die avisierten Spezialsendungen, die auf der Poststelle Siebnen abgeholt werden müssen. Spezialsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Mit den Geschäftskunden – auch mit KMU - nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen bei Bedarf individuelle Lösungen zu vereinbaren, sofern Sendungen aus Kapazitätsgründen nicht in der Postagentur abgegeben werden können. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (74.5 Std. im Vergleich zu 43 Std. pro Woche). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.
14. Der Gemeinderat Wangen ist skeptisch, ob ein Hinweisschild oder eine Trennwand in einem Verkaufsladen genügen, um den nötigen Abstand zur Wahrung der Diskretion zu gewährleisten. Die Fotodokumentation im Dossier der Post enthält Bilder des geräumigen Kassenbereichs des SPAR Supermarkt. Die PostCom geht deshalb davon aus, dass die Post und der Agenturpartner die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Diskretion treffen können. Es darf zudem nicht vergessen werden, dass auch in Poststellen aufgrund der räumlichen Verhältnisse die Wahrung der Diskretion manchmal eine Herausforderung sein kann.
15. Die Wegstrecke von den markierten Postparkplätzen zur Eingangstür der Poststelle beträgt nach den Angaben des Gemeinderats Wangen 15 m. Anschliessend gibt es einen direkten Zugang zum

Postschalter. Bei der Postagentur müsse dagegen ein Verkaufsladen von geschätzten 450 - 500 m<sup>2</sup> durchquert werden. Der Gemeinderat Wangen geht zudem davon aus, dass die markierten Postparkplätze bei Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur entfallen könnten. Es sei zu befürchten, dass dann zusätzlich vom Parkplatz bis zur Eingangstür der Postagentur ein Weg von rund 80 m zurückgelegt werden müsse.

Nach den Angaben der Post gibt es in ungefähr gleicher Distanz von der Postagentur Parkplätze wie dies bei der Poststelle der Fall ist. Zudem gebe es in der Tiefgarage beim SPAR Supermarkt zusätzliche reservierte Kundenparkplätze.

Die PostCom schlägt vor - sofern dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse möglich ist - für Kundschaft, die ausschliesslich ein Postgeschäft tätigen will, einen direkten Zugang zum Kassenbereich zu ermöglichen. Dann würde es sich erübrigen, das Verkaufsgeschäft zu durchqueren. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur insbesondere für Kundschaft mit eingeschränkter Mobilität nicht nur Nachteile hat: So öffnen die Eingangstüren im SPAR Supermarkt automatisch, während die Eingangstüren der Poststelle manuell geöffnet werden müssen.

16. Der Gemeinderat Wangen weist darauf hin, dass heute Postkunden auch auf der Gebäuderückseite parkieren und dort schwere Pakete abgeben können. Dieser Vorteil würde bei der Postagentur definitiv wegfallen.

Die PostCom kann nachvollziehen, dass der Verlust solcher Vorteile die lokale Bevölkerung schmerzt. Doch ist die Post nicht verpflichtet, solche kundenfreundlichen Angebote anzubieten. Zudem können schwere Pakete im Supermarkt – wie die Post in ihrem Dossier vorschlägt - in einem Einkaufswagen zum Kassenbereich transportiert werden. Da die Eingangstüren des SPAR Supermarkt automatisch öffnen, wird es im Übrigen wesentlich einfacher sein, die Postagentur mit Paketen zu betreten als dies bei der Poststelle der Fall ist, wo die beiden Eingangstüren manuell zu öffnen sind.

17. Der Gemeinderat Wangen ist der Meinung, dass die von der Post im Dialogverfahren präsentierten Nutzungszahlen die Realität nicht korrekt wiedergeben. So seien die Nutzungszahlen in den letzten zwei Jahren bei den Briefen und Paketen gestiegen. Zudem sei eine Steigerung bei den Privatkunden um rund 75 Prozent erreicht worden. Während der zwei Jahre vor dem ersten Gespräch zwischen dem Gemeinderat Wangen und der Post seien in der Umgebung vier Poststellen geschlossen worden (Tuggen, Galgenen, Buttikon und Schübelbach). Das habe dazu geführt, dass die Poststelle Wangen SZ in den letzten Jahren besser genutzt worden sei. Schliesslich habe die Post in den vergangenen Jahren selber einen Leistungsabbau betrieben. Sie habe die Geschäftskunden aufgefordert, Massenversände direkt im Verteilzentrum Siebnen aufzugeben. Das alles habe zur Verringerung der Volumen der Poststelle Wangen SZ geführt.

Die PostCom kann diese Überlegungen des Gemeinderates Wangen, die offensichtlich auf einer vertieften Analyse der Situation beruhen, ohne weiteres nachvollziehen. Es ist tatsächlich so, dass die Schliessung von Poststellen in der Umgebung in der Regel dazu führt, dass sich die Volumen in den umliegenden Poststellen leicht erhöhen. Doch bewirkt diese leichte Erhöhung der Volumen in der Regel keine Trendwende, sondern nur, dass die allgemeine Tendenz, das heisst die rückläufige Nutzung der Poststellen, vorübergehend aufgehalten wird. Das zeigt sich auch in den Volumen der Poststelle Wangen SZ. Aus den Zahlen, welche die Post in ihrem Dossier präsentiert, ergibt sich, dass es im Zeitraum zwischen 2017 und 2020 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr teilweise zu einer leichten Erhöhung einzelner Volumen kam. Doch sind die Volumen im langjährigen Vergleich – also über die letzten 10 Jahre (2010 – 2020) - trotzdem rückläufig. Einzige Ausnahme ist die Paketaufgabe, die auch im langjährigen Vergleich angestiegen ist.

18. Der Gemeinderat Wangen stellt gestützt auf seine Überlegungen zur Nutzung der Poststelle Wangen SZ den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf in Frage. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturnetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit

anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna).

Die PostCom kann die Entscheide der Post nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Art. 34 Abs. 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom kann deshalb die Wirtschaftlichkeit der Poststelle oder die Existenz eines «Handlungsbedarfs» bei der Post in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen.

19. Der Gemeinderat Wangen weist in seiner Eingabe vom 16. April 2021 auf das Entwicklungspotential der Gemeinde hin: Mit dem Gestaltungsplan Seepark sind in Nuolen rund 78 Wohnungen geplant. Der kantonale Richtplan, wie auch die «Siedlungsentwicklung Fokusraum March» (verfasst durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz) und der Richtplan Siebnen sehen aufgrund des Trends aber auch bei der Einwohnerkapazität erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten vor. Beim Fokusraum March sei die Gemeinde Wangen mit den meisten Potenzialgebieten vertreten. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen weist der Gemeinderat darauf hin, dass Nuolen, wo 78 Wohnungen geplant sind, mit dem öffentlichen Verkehr sehr schlecht erschlossen sei.

Es ist verständlich, dass der Gemeinderat die Erreichbarkeit von Poststellen aus lokaler Sicht betrachtet und beurteilt. Doch gibt das Recht für die Berechnung der Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten die Berechnung auf kantonaler Ebene vor. Zudem sind die Postagenturen den Poststellen für diese Berechnung gleichgestellt (vgl. dazu oben Ziff. 8 und 9). Insofern ändert sich in Wangen SZ durch die Schliessung der Poststelle mit einer Postagentur als Ersatzlösung am praktisch gleichen Standort an der Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten nichts. Die Erfahrungen der Post haben im Übrigen gezeigt, dass eine Bevölkerungszunahme nicht automatisch zur höheren Nutzung einer Poststelle führt.

#### **Zusammenfassung / Schlussfolgerung**

20. Der Gemeinderat von Wangen hat sich – so wie es die Petition vom 4. Dezember 2017 verlangte – mit grossem Engagement für die Weiterführung der Poststelle Wangen SZ eingesetzt und hat namentlich alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen ergriffen, um die Schliessung der Poststelle Wangen SZ zu verhindern. Die PostCom anerkennt dieses grosse Engagement. Doch hat die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

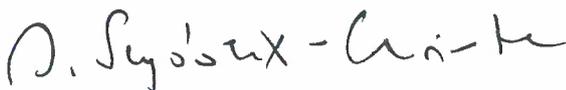
#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, von allen Gesprächen mit den Gemeindebehörden Protokolle zu erstellen.

- b) Die PostCom empfiehlt der Post, darauf zu achten, die Gemeindebehörden im Hinblick auf die Führung von Gesprächen präzise und eindeutig über die aus Sicht der Post zu diskutierenden Themen zu informieren. Ziel der Information über die zu diskutierenden Themen soll immer sein, dass die Gemeindebehörde sich genügend auf das Gespräch vorbereiten kann.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin



Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Wangen (SZ), Gemeinderat, Seestrasse 2, Postfach 264, 8855 Wangen SZ
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1180, 6431 Schwyz

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 29. Oktober 2021 „Ersatz der Poststelle Wangen (SZ) durch eine Agentur“



## Ersatz der Poststelle Wangen (SZ) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 29.10.2021

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Wangen im Kanton SZ durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2020 zeigt, dass im Kanton SZ die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 96,7 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hauservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2021) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Digital signiert von Scherrer Annette  
DMV6Y1  
Biel/Bienne, 2021-11-09 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 460 56 74  
tp-secretariat@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch